

17.02.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3330 vom 22. Januar 2020  
der Abgeordneten Regina Kopp-Herr und Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 17/8518

**"Wenn Eltern an der Bildungs- und Erziehungsentwicklung ihrer Kinder nicht ausreichend mitwirken, muss die Schule die Möglichkeit bekommen, Eltern zu einem Gespräch zu verpflichten." Was plant die Landesregierung?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Presse war zu entnehmen, dass sich Minister Dr. Joachim Stamp für verpflichtende Elterngespräche zur Förderung von Kindern in der Schule ausspricht und das bisherige Fehlen einer solchen Möglichkeit bedauert. (vgl. <https://www.ksta.de/nrw/familienminister-stamp-will-elterngespraech-an-schulen-33767516> zuletzt aufgerufen am 20.1.2020)

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 3330 mit Schreiben vom 14. Februar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

### ***1. Welche Rechte und Pflichten gibt es aktuell für Eltern und Institutionen, um Einfluss auf die Förderung der Kinder in der Schule zu nehmen?***

Das Verhältnis von Schule und Elternhaus wird durch das Schulgesetz NRW in § 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Eltern definiert: Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen. Dieser Grundsatz wird durch das Gesetz sowohl für das einzelne Schulverhältnis (§ 42 Absatz 1) als auch hinsichtlich der institutionalisierten Schulmitwirkung (§ 62 Absatz 1) dahingehend konkretisiert, dass dies der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ bedarf.

Aus dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgt für die Eltern die Verpflichtung, umfassend zu einer erfolgreichen Beschulung ihres Kindes beizutragen. Soweit das Schulgesetz mitwirkungsbedürftige Aufgaben der Schulen festlegt, ergibt sich dadurch für die Eltern die Verpflichtung zur Mitwirkung.

Datum des Originals: 14.02.2020/Ausgegeben: 21.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Konkrete Rechte und Verpflichtungen im Sinne der Frage ergeben sich insbesondere aus den §§ 42ff Schulgesetz NRW. Gemäß § 44 Schulgesetz NRW sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die Schule soll Eltern in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen. Hierbei handelt es sich um eine mitwirkungsbedürftige Aufgabe.

Darüber hinaus gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (§ 3 SchulG). Sie wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages zusammen und soll in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben (§ 5 SchulG).

**2. Welche Möglichkeiten gibt es darüber hinausgehend in den anderen Bundesländern?**

Zentrale Rechte und Pflichten sind den allgemein zugänglichen Schulgesetzen der Länder zu entnehmen. Eine umfassende Beantwortung der Frage unter Berücksichtigung von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften würde eine Länderabfrage mit nachgelagerter Auswertung erfordern. Innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist dies nicht möglich.

**3. Welche Wirksamkeit haben die Maßnahmen der anderen Bundesländer (aufgeschlüsselt nach Land, Maßnahme sowie eventueller Studien diesbezüglich)?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Maßnahmen in anderen Ländern vor.

**4. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung zur Einführung verpflichtender Elterngespräche in Schulen?**

**5. Welche Konsequenzen plant die Landesregierung für Eltern, die der verpflichtenden Teilnahme nicht nachkommen?**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist im Sinne der bestmöglichen Förderung der Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Bestandteil der schulischen Arbeit. Für die Fälle, in denen eine Zusammenarbeit dauerhaft einseitig verweigert wird, zum Beispiel bei Schulabstinenz, prüft das Schul- und Bildungsministerium derzeit, durch welche Maßnahmen mehr Möglichkeiten des persönlichen Austausches zwischen Lehrkräften und Eltern sichergestellt werden können.